
Antrag

der Fraktion Die Linke

Zweites Gesetz zur Änderung des Übernachtungsteuergesetzes

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Zweites Gesetz zur Änderung des Übernachtungsteuergesetzes

Artikel 1

Änderung des Übernachtungsteuergesetzes

§ 1

Das Übernachtungsteuergesetz vom 18. Dezember 2013 (GVBl. S. 924), das zuletzt durch Gesetz vom 29. Februar 2024 (GVBl. S. 46) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 5 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „7,5“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeine Begründung:

Berlin stellt für seine Gäste eine gut ausgestattete Infrastruktur und ein attraktives Angebot an öffentlichen und öffentlich geförderten Einrichtungen bereit. Die Ausgaben hierfür sind erheblich und können vom Landeshaushalt nur aufgebracht werden, wenn dieser einnahmeseitig durch besondere landespolitische Maßnahmen gestärkt wird. Zu diesem Zweck erhebt das Land Berlin seit dem 1. Januar 2014 eine Übernachtungssteuer auf den Aufwand für entgeltliche Übernachtungen in Berlin in einem Beherbergungsbetrieb. Auch eine beruflich veranlasste Übernachtung ist in verfassungskonformer Weise (Az. 1 BvR 2868/15, 1 BvR 2886/15, 1 BvR 2887/15, 1 BvR 354/16) in Berlin seit dem 1. Januar 2024 zum Gegenstand der Aufwandsteuer gemacht worden. Diese Ausweitung hat zu keinem Rückgang bei den Übernachtungszahlen geführt.

Die Höhe des Übernachtungssteuersatzes lag seit seiner Einführung vor zehn Jahren unverändert bei 5 Prozent. In diesem Zeitraum sind indes die Ausgaben für eine gut ausgestattete Infrastruktur, für Sauberkeit und Ordnung im öffentlichen Raum sowie die Vorhaltung attraktiver öffentlicher und öffentlich geförderter Einrichtungen signifikant gestiegen. Vor diesem Hintergrund ist eine maßvolle Anhebung geeignet, erforderlich und angemessen.

Es ist nicht zu erwarten, dass die Besteuerung von beruflich veranlassten Übernachtungen die Tourismusbranche übermäßig belastet. Das belegt beispielsweise die Erfahrung aus Dortmund, das nach der Anhebung seiner Übernachtungssteuer auf 7,5 Prozent im Jahr 2023 dennoch einen Rekordübernachtungswert zu verzeichnen hatte. Die Steuer ist zudem so angelegt, dass sie an die Gäste weitergegeben werden kann. Dass die nach wie vor moderat ausgestaltete Steuer einen negativen Einfluss auf touristische Attraktivität beziehungsweise auf die Übernachtungszahlen hat, ist aufgrund der bisherigen Erfahrungen nicht wahrscheinlich. Dies gilt umso mehr, da die Übernachtungssteuer gegebenenfalls als Werbungskosten beziehungsweise Betriebsausgaben steuermindernd berücksichtigt werden kann. Seit dem Jahr 2022 ist zudem eine deutliche Erholung des Tourismus nach den Jahren der Corona-Pandemie zu verzeichnen.

B. Besondere Begründung:

a) Zu Artikel 1:

Der Änderungsbefehl bewirkt die Anhebung des Steuersatzes.

b) Zu Artikel 2:

Der Artikel regelt das Inkrafttreten.

Berlin, den 7. Oktober 2024

Helm Schulze Schlüsselburg
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
Die Linke